

Niederschrift

über die 37. Sitzung der Gemeindevertretung Midlum am Dienstag, dem 20.12.2022, im Dorfgemeinschaftshaus Midlum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:12 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Frauke Vollert

Bürgermeisterin

Herr Simon Feddersen

Frau Hellen Früchtnicht

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Uwe Jensen

2. stellv. Bürgermeister

Herr Sascha Jessen

Frau Jose Quedens

ab TOP 12

Herr Dr. Gerd Wenner

von der Verwaltung

Frau Jane Asmussen

Protokollführung

Frau Kristine Rothert

zu TOP 8

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Ricklef Hinrichsen

Herr Wögen Volkerts

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 36. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet Aussiedlungshof 17, hier: Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag über Vereinbarungen zur Kostenübernahme
Vorlage: Mid/000137/4
- 6 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Midlum
Vorlage: Mid/000164
- 7 . Darlehensumschuldung wegen Zinsbindungsende, hier: Investitionsbank Schleswig-Holstein
Vorlage: Mid/000167
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Midlum
Vorlage: Mid/000168
- 9 . Einwohnerfragestunde
- 10 . Bericht der Bürgermeisterin
- 10.1 . Termine
- 10.2 . Weihnachtsmarkt
- 10.3 . Standort Grundschule Midlum
- 10.4 . Fachausschuss Föhr
- 10.5 . Seniorennachmittag
- 11 . Bericht der Ausschussvorsitzenden

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Vollert begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie die berechtigten Interessen Einzelner es erforderlich machen, spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 bis 15 nichtöffentlich beraten zu lassen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 36. Sitzung (öffentlicher Teil)

Folgende Einwendungen gegen die Niederschrift über die 36. Sitzung (öffentlicher Teil) bestehen:

Zu TOP 6.1.:

Hier werden Rechtschreibfehler behoben und in der letzten Zeile das Wort „Vertretern“ gegen das Wort „Betreibern“ ausgetauscht.

Zu TOP 6.2.

In der 3. letzten Zeile wird hinzugefügt: „... einen Bauantrag stellen und gleichzeitig zusammen mit Familie Wendlandt die Abgeschlossenheitsbescheinigung beantragen könnte.“

ZUI TOP 11.4.

Hier werde korrigiert, dass es sich um eine Beschwerde einer einzigen Bewohnerin handle und nicht um mehrere.

Weitere Einwände gegen die Niederschrift über die 36. Sitzung (öffentlicher Teil) bestehen nicht.

**5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet Aussiedlungshof 17, hier: Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag über Vereinbarungen zur Kostenübernahme
Vorlage: Mid/000137/4**

Sachdarstellung mit Begründung:

In der Sitzung am 27.04.2021 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet Aussiedlungshof 17 und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der städtebauliche Vertrag über Vereinbarungen zur Kostenübernahme soll dazu

dienen, die Übernahme von Kosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „Aussiedlungshof 17“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bis zum Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Absatz 1 S. 1 BauGB zu regeln.

Der Vertragsentwurf vom 17. Oktober 2022 wurde am 22. November 2022 mit dem Vorhabenträger besprochen. Die in dem Gespräch besprochenen Änderungen sind in dem beiliegenden Vertragsentwurf gelb markiert.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen eine Enthaltung

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf des städtebaulichen Vertrages über Vereinbarungen zur Kostenübernahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Midlum vom 08. Dezember 2022 wird mit den gelb markierten Änderungen gebilligt.

6. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Midlum

Vorlage: Mid/000164

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Midlum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 7 und 10 bis 12 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Nummer 13 sieht bislang vor, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB entscheiden darf, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet. Die Regelung ist jedoch wenig praktikabel, da im Fall von Grundstückskaufverträgen die Wertgrenze von 2.500 € in der Regel überschritten wird. Daher müsste eine weitaus höhere Wertgrenze festgelegt werden, die dann jedoch wiederum nicht mehr im Verhältnis zu den übrigen in Absatz 2 genannten Wertgrenzen stehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher eine alternative Neufassung der Regelung vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll zukünftig dazu befugt sein, zu entscheiden, ob auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts verzichtet wird. Falls kein Verzicht erfolgt, entscheidet dann die Gemeindevertretung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Nummer 13 erhält daher folgende Neufassung:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,“

– Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

14. Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.“

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

§ 3 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

„§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist

dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“

§ 5 Ausschüsse

Der bisher in § 5 Absatz 1 aufgeführte Bau- und Wegeausschuss wird in der neuen Hauptsatzung nicht mehr berücksichtigt. Bereits im Juni 2018 hatte sich die Gemeindevertretung Midlum einstimmig dafür ausgesprochen, den Ausschuss nicht zu besetzen und aus der Hauptsatzung zu streichen. Der neue Absatz 1 enthält daher die Angaben zum Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses (bislang Absatz 2). Der weitere Regelungsinhalt des § 5 wird an das Satzungsmuster angepasst. § 5 erhält dadurch folgende neue Fassung:

„§ 5 Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)

(1) Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) *Neben dem in Absatz 1 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.*
- (3) *Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.*
- (4) *Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.*

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) *Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“*

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

„§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35 a GO)

- (1) *Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*
- (2) *Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt*

werden.

- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Hauptsatzung werden die §§ 8 und 9. Der bisherige § 9 wird der § 11.

§ 9 Entschädigungen

§ 9 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).
- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Die Absätze 1, 10 und 11 des § 9 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

„§ 9 Entschädigungen (zu beachten: Entschädigungsverordnung)

(1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:*

1. *Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.*
2. *Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.

Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.

[...]

(9) *Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindewehrführung beträgt.*

(10) *Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-ff).*

(11) *Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-ff) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem*

Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“

§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

„§ 10

Zuschuss für private IT-Ausstattung

(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 800 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 15 € ausbezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Midlum erlassen.

Der bisherige § 10 der Hauptsatzung wird der neue § 12, der bisherige § 12 der neue § 13. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten

und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

§ 11 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Der neue § 11 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des § 9 der bisher gültigen Hauptsatzung. Gegenüber diesem werden in § 11 der neuen Hauptsatzung die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

§ 12 **Verpflichtungserklärungen**

Der Regelungsinhalt des neuen § 12 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 der bisherigen Hauptsatzung. Wie im Fall des neuen § 11 werden auch im neuen § 12 die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben, um diese an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen anzupassen.

§ 13 **Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen der Gemeinde Midlum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum (www.amtfa.de) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

„§ 13 **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.*
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*

- (3) *Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) *Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*
- (5) *Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle vor dem Dorfzentrum, Dörpstraat 47 befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“*

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Midlum.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Midlum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Midlum.

**7. Darlehensumschuldung wegen Zinsbindungsende, hier: Investitionsbank Schleswig-Holstein
Vorlage: Mid/000167**

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Darlehen über ursprünglich 151.072,34 € von der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist bis auf 91.826,50 € getilgt. Es stand zum 30.12.2022 zur Prolongation an.

Insgesamt sind 8 Bankhäuser um entsprechende Angebote gebeten worden. Erfragt wurden die Konditionen für die Restlaufzeit bei Beibehaltung der bisherigen Annuität in Höhe von 8.334,00 Euro. Das günstigste Angebot unterbreitete die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit einem Zinssatz von 2,942 v. H. bis zum 30.06.2036. Die Bürgermeisterin hat am 23.06.2022 entschieden, dass das Darlehen zu den genannten Bedingungen umgeschuldet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Kenntnisnahme

Beschluss:

Die Eilentscheidung der Bürgermeisterin wird zur Kenntnis genommen.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Midlum
Vorlage: Mid/000168

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von -379.400 EUR (Vj. -94.800 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2021:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2022 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2022.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.392 Mio. EUR	1.600 Mio. EUR	+5	+4	+5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210 Mio. EUR	226 Mio. EUR	+2	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	155 Mio. EUR	159 Mio. EUR	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4	+2	+2

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 24.200 EUR. Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Gemeindehaushaltes refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 284.600 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2023 (in EUR)	Anmerkung
------------------	--------------------------	------------------

40130000 Gewerbesteuer	+25.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	+32.700	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
41110000 Schlüsselzuweisungen	-31.200	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich
41420000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden	+75.000	Gruppenförderungssätze gem. § 57 KiTa(Standortgemeinden
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+224.800	Brückensanierungen + Schwarzdecken
53721000 Kreisumlage	+14.000	Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+43.300	Amtsumlage 51,02% gem. Finanzkraft
54580000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit übrige Bereiche	+150.000	Defizitabdeckung KiTa

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die Investitionen sind im Detail im Investitionsplan mit einem Gesamtvolumen von 43.700 € ausgewiesen.

Produkt 126010 Gemeindefeuerwehr: Für die Feuerwehr ist die Anschaffung von Funkmeldeempfängern, ein Strahlrohr sowie ein neues Fahngeschirr eingeplant. Die Kosten belaufen sich zusammen auf insgesamt 1.900 €.

Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze: Hier war der Neubau des Gehweges im Westerstieg eingeplant. Die Mittel hierfür sollen nach 2023 übertragen werden.

Produkte 541001 Straßen, Wege und Plätze und 575003 Tourismus, Kur- und Fremdenverkehr: Für den Neubau eines Unterstandes im Gemeindegarten sind Kosten in Höhe von 20.000 € eingeplant. Die Kosten teilen sich zu 66% auf den Fremdenverkehr und zu 34% auf den hoheitlichen Bereich auf. Für die Maßnahme sind Fördermittel in Höhe von 16.000 € vorgesehen.

Produkt 612001 Übrige Finanzwirtschaft: Hier sind 21.800 € eingeplant, welche für die Erhöhung des Stammkapitals der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH benötigt wird.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 09.12.2022 auf ca. 389.200 EUR.**

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-404.900 EUR** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2022 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.

Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichenen Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorliegendem Haushalt

muss das Augenmerk auf das negative Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 im Ergebnisplan) und die Folgejahre gelegt werden. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.

Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2022 folgende Mindeststeuersätze:

Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die Haushaltssatzung und den Haushaltplan 2023.

9. Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldungen.

10. Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Vollert berichtet:

10.1. Termine

Am 15.11. habe die letzte Gemeindevertretung stattgefunden.

Am 22.11. sei die Überarbeitung des Kostenübernahmevertrages (Aussiedlungshof 17) erfolgt.

Am 24.11. haben der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Amtsausschuss getagt. Die entsprechenden Protokolle seien schon online einsehbar.

Am 30.11. habe es eine Haushaltsvorbesprechung im Amt gegeben.

Vom 25.12.22-15.1.23 werde Bürgermeisterin Vollert im Urlaub sein.

10.2. Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt am 3.12. sei gut besucht worden. Die Erlöse der Punschbude (200€) würden an das Rote Kreuz gespendet werden.

10.3. Standort Grundschule Midlum

Des Weiteren habe Bürgermeisterin Vollert in den Ausschüssen erneut das Thema „Sicherheit der Kinder an der Schule“ eingebracht. Hier sei versichert worden, dass

neue Parkplätze im Haushalt mit eingeplant seien.
Weiter werde nach einem neuen Grundschulstandort gesucht, da ab 2025 eine Ganztagsbetreuung gewährleistet werden müsse. Das Gebäude in Midlum sei dafür nicht groß genug.

Zu diesem Thema wird aus der Gemeindevertretung angemerkt, dass es wieder einen reinen Schulbus geben solle, da das Verkehrschaos an der Schule Überhand nehmen würde. Bürgermeisterin Vollert werde dieses Thema mit in die nächste Bürgermeisterrunde nehmen.

10.4. Fachausschuss Föhr

Am 19.12. habe der Fachausschuss Föhr getagt. Folgende Themen seien besprochen worden:

Das Radwegekonzept sei besprochen worden. Vereinzelt Maßnahmen konnten schon umgesetzt werden (Fahrradbügel).

Hinsichtlich einer Multifunktionsanlage (Skatepark) sei man immer noch auf Standortsuche.

Mehrere Vereine (darunter z.B. WTB und FSV) hätten einen Antrag auf einen weiteren Kunstrasenplatz gestellt.

10.5. Seniorennachmittag

Am 18.12. hätte der Seniorennachmittag stattfinden sollen. Jedoch habe es von 48 Einladungen nur 7 Rückmeldungen gegeben. Daher wurden in diesem Jahr wieder kleine Tüten verteilt. Darüber haben sich alle gefreut.

Es wird überlegt, das Alter für den Seniorennachmittag für das nächste Jahr auf 65 Jahre zu senken.

11. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es liegen keine Berichte vor.

Nach diesem Tagesordnungspunkt schließt Bürgermeisterin Vollert den öffentlichen Teil der Sitzung.

Frauke Vollert

Jane Asmussen